

Das „Modell Rhein-Lahn-Kreis“:

**Abschiebung verhindern
durch
Förderung der freiwilligen
Ausreise**

- Beratung, Organisation und Durchführung -

1. Der Rhein-Lahn-Kreis (RLK)

Der RLK ist **ein** Kreis von 24 Landkreisen in Rheinland-Pfalz (RLP). Hinzu kommen noch 12 kreisfreie Städte. Somit sind in RLP insgesamt 36 Kreise und Städte für den Vollzug des Ausländergesetzes (AuslG) zuständig.

Im Westen und Südwesten wird der RLK durch den Rhein begrenzt und reicht von Lahnstein bis nach Kaub. Von dort aus ist die Kreisgrenze identisch mit der Landesgrenze von RLP zu Hessen. Die nördliche Grenze des RLK verläuft etwa 10 km nördlich der Lahn durch den unteren Westerwald.

Der RLK untergliedert sich in die große kreisangehörige Stadt Lahnstein und 8 Verbandsgemeinden.

Die ca. 130.000 im Kreisgebiet lebenden Menschen verteilen sich auf 9 Städte und 128 Ortsgemeinden.

2. Anzahl der Migranten im RLK

Von den ca. 130.000 Einwohnern im RLK sind 6.813 Personen ausländischer Herkunft aus insgesamt 118 Staaten (Stichtag: 17.09.2003). Die Hauptherkunftsländer sind die Türkei (1.568), Serbien und Montenegro (837), Italien (589) und Polen (283).

Von den Menschen ausländischer Herkunft sind 638 asylsuchend bzw. geduldet (Stichtag: 01.09.2003).

Zudem haben sich mehr als 5.000 Spätaussiedler im Kreisgebiet niedergelassen.

Insgesamt leben somit ca. 11.800 Migranten im RLK. Dies entspricht ca. 9 % der Gesamtpopulation.

Der Ausländeranteil beträgt inkl. der Asylsuchenden ca. 5,2 %.

Der Anteil der Asylsuchenden an der Gesamtpopulation beträgt ca. 0,53 %.

3. Büro für interkulturelle Angelegenheiten (BüfiA)

Die Migrationsarbeit im RLK wird vom BüfiA, das zum 01. Januar 2001 in der Kreisverwaltung eingerichtet wurde, geleistet. Dort sind derzeit 2 Vollzeitkräfte und 1 Halbtagskraft für die einzelnen Migrantengruppen wie folgt tätig:

- ↓ Eine Sozialpädagogin in der „Beratungsstelle für Asylbewerber“; sie ist zuständig für die Beratung der Menschen ausländischer Herkunft mit den Stati Aufenthaltsgestattung und Duldung.

- ⇓ Eine Sachbearbeiterin für Verwaltungstätigkeiten im Bereich Asyl/Flüchtlinge und für die Bearbeitung des so genannten Garantiefonds (Sprachförderung insbesondere für Spätaussiedler bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres).
- ⇓ Ein Sozialwissenschaftler als Ausländer- und Aussiedlerbeauftragter; er ist zum einen zuständig für Menschen ausländischer Herkunft, die im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung sind und **für Asylbewerber und Flüchtlinge im Tätigkeitsfeld „freiwillige Ausreise in das Heimatland und Weiterwanderung in ein Drittland“**, des Weiteren ist er auch Ansprechpartner für die im Kreisgebiet lebenden Spätaussiedler.
Der Ausländer- und Aussiedlerbeauftragte und die Kollegin der „Beratungsstelle für Asylbewerber“ sind seit 1987 bzw. 2000 als Vertreter der Kreisverwaltung Mitglieder im „Initiativkreis für Flüchtlinge und Asylsuchende Rhein-Lahn“.

4. Freiwillige Ausreise von Asylbewerbern und Flüchtlingen

Das Angebot der freiwilligen Ausreise stellt für unser Haus eine Dienstleistung dar, die von den Flüchtlingen in Anspruch genommen werden **kann** und von diesen beantragt werden muss.

Der Ausländer- und Aussiedlerbeauftragte ist stets bemüht, in dem gesamten Verfahren möglichst keinen Druck auf die Menschen auszuüben, sondern **durch sachliche Information eine Abschiebung zu verhindern** bzw. eine freiwillige Ausreise in die Wege zu leiten.

a) Entscheidung von Herrn Landrat (LR) Kurt Schmidt a. D. vom 02.02.1995

Die Ausländerbehörde informiert den Ausländerbeauftragten, wenn *Asylbewerberfamilien* zur Ausreise verpflichtet sind. Diese werden dann in einem Gespräch auf die freiwillige Ausreise angesprochen.

Eine Information über die Ausreisepflicht von Ehepaaren ohne Kinder und Einzelpersonen muss nicht erfolgen.

b) Entscheidung von Herrn LR Kurt Schmidt a. D. vom 11.10.1996

Bei bestehender Ausreisepflicht von **Kurden aus der Türkei** ist der Ausländerbeauftragte auch zu informieren, wenn es sich um Einzelpersonen bzw. Ehegatten ohne Kinder handelt.

Dieser Personenkreis ist also entsprechend ebenfalls auf die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise anzusprechen.

c) Verfahrensweise seit dem Amtsantritt von Herrn LR Günter Kern am 01.09.2003

Am 10.11.2003 hat Herr LR Kern ein Gespräch mit dem Initiativkreis für Flüchtlinge und Asylsuchende Rhein-Lahn geführt. Bei dieser Begegnung waren auch Vertreter

der Ausländerbehörde (ABH), die Sozialpädagogin der Beratungsstelle für Asylbewerber und der Ausländer- und Aussiedlerbeauftragte anwesend.

Auf den Wunsch der Mitglieder des Initiativkreises, dem Ausländer- und Aussiedlerbeauftragten doch **alle** ausreisepflichtigen Asylbewerber zu melden, damit dieser sie zur freiwilligen Ausreise motivieren kann, wurde seitens der ABH mitgeteilt, dass dies bereits regelmäßig Praxis sei. Herr LR Kern bat darum, weiterhin so zu verfahren und der freiwilligen Ausreise von „abgelehnten“ Asylbewerbern grundsätzlich Vorrang vor der Durchführung einer Abschiebung zu geben.

Lediglich „untergetauchte“ Flüchtlinge müssen nach Bekanntwerden des Aufenthaltsortes dem Ausländer- und Aussiedlerbeauftragten nicht gemeldet werden. Melden sich diese jedoch freiwillig aus der „Illegalität“ zurück und beantragen dann die freiwillige Ausreise, kann Ihrem Wunsch in der Regel entsprochen werden.

d) Praxis des Verfahrens

Ausreisepflichtige Flüchtlinge sowie die näheren Umstände des Einzelfalls werden dem Ausländer- und Aussiedlerbeauftragten schriftlich von der ABH benannt.

Der Ausländer- und Aussiedlerbeauftragte holt in der Regel zunächst weitere Informationen bei der Beratungsstelle für Asylbewerber der KV und dem Initiativkreis für Flüchtlinge und Asylsuchende Rhein-Lahn ein. Dann schreibt er die Flüchtlinge an und bittet sie, zu einem Gespräch in die KV zu kommen.

Anschließend reagieren die Flüchtlinge in der Regel wie folgt:

Die Flüchtlinge melden sich nicht

In diesem Fall werden die Flüchtlinge ein zweites Mal angeschrieben. Falls dann noch immer keine Reaktion erfolgt, wird die Angelegenheit an die ABH zurück gegeben. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen müssen dann in Form einer Abschiebung durchgeführt werden.

Gründe, warum Flüchtlinge sich nicht melden, können insbesondere sein:

- ⇓ Die Flüchtlinge haben als Reaktion auf das Schreiben (ohne dass sie bei der KV vorgesprochen haben) Anträge gestellt (§ 71 AsylverfG, §§ 80 V und 123 VwGO) oder eine Petition eingereicht. Die Bewertung unserer ABH in diesen Fällen ist, dass die freiwillige Ausreise nicht beabsichtigt ist. Werden die o. a. Anträge bzw. Eingaben negativ entschieden, entscheidet die ABH, ob sie erneut auf den Ausländer- und Aussiedlerbeauftragten zugeht, damit dieser die betroffenen Personen noch einmal auf eine freiwillige Ausreise ansprechen kann oder ob sie die Abschiebung vollzieht.
- ⇓ In einigen wenigen Fällen haben sich Flüchtlinge durch „Untertauchen“ der Ausreisepflicht entzogen

Flüchtlinge kommen zum Ausreisegespräch

Nach dem Gespräch können sich insbesondere folgende Entwicklungen ergeben:

- ⇓ Es wird ein Asylfolgeantrag, Anträge nach § 80 oder § 123 VwGO oder eine Petition gestellt. Dann erfolgt die Abgabe an die ABH, da offensichtlich keine freiwillige Ausreise beabsichtigt ist. Bei negativem Abschluss der Anträge obliegt es wie bereits dargestellt der ABH, ob sie den Flüchtlingen noch eine 2. Chance der freiwilligen Ausreise gibt. Dann kommt es wie oben dargestellt zu einem weiteren Gespräch.
- ⇓ Die Flüchtlinge wenden sich zur weiteren Beratung an Mitglieder des Initiativkreises für Flüchtlinge und Asylsuchende Rhein-Lahn.
- ⇓ Es werden ärztliche Atteste vorgelegt, die bisher nicht aktenkundig waren. Im Einvernehmen mit der ABH wird dann wie folgt vorgegangen:
Entweder:
 Prüfung der Reise- und Transportfähigkeit wegen inlandsbezogener Vollstreckungshindernisse durch die Abteilung Gesundheitswesen der Kreisverwaltung
Oder:
 Prüfung von zielstaatsbezogenen Abschiebehindernisgründen gemäß § 53 VI AuslG durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFI)
- ⇓ Telefongespräche mit Rechtsanwälten
- ⇓ Feststellung einer Schwangerschaft, Geburt eines Kindes
- ⇓ Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis
- ⇓ Mitteilung über eine bevorstehende Heirat
- ⇓ Vereinzelt kommt es auch zu diesem Zeitpunkt vor, dass sich Flüchtlinge der Ausreise durch „Untertauchen“ entziehen.

Es wurden bereits erneut Anträge gestellt bzw. eine Petition eingereicht, bevor das „Ausreiseschreiben“ die Flüchtlinge erreicht hat

In diesem Fall wird der Ausgang dieser „Eingaben“ abgewartet, und bei negativem Ausgang der Angelegenheit wendet sich der Ausländer- und Aussiedlerbeauftragte erneut an die Ausreisepflichtigen.

Die Ausreisepflichtigen teilen im Verlauf des Gespräches mit, dass sie die Bundesrepublik Deutschland freiwillig verlassen

Fast alle Flüchtlinge kommen nach Erhalt des „Ausreiseschreibens“ zum Gesprächstermin ins Kreishaus und die überwiegende Anzahl der Betroffenen

erklären sich bereits im Erstgespräch grundsätzlich dazu bereit, die Bundesrepublik freiwillig zu verlassen.

Der Ausreisezeitpunkt bzw. die noch mögliche Verweildauer wird mit der ABH abgestimmt.

Für Flüchtlinge, die **Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)** erhalten, werden dann in der Regel vom Ausländer- und Aussiedlerbeauftragten die Ausreisemodalitäten über die International Organisation for Migration (IOM) in Bonn abgeklärt.

Das Verfahren der freiwilligen Ausreise sieht bei Flüchtlingen, die einer Arbeitstätigkeit - **ohne Bezug von Leistungen nach AsylbLG** - nachgehen, wie folgt aus:

- ⇓ Die Ausreisepflichtigen erhalten vom Ausländer- und Aussiedlerbeauftragten das „Ausreiseschreiben“.
- ⇓ Im Falle der Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise kaufen sich dann die Flüchtlinge in der Regel Flugtickets mit einem Zielort im Heimatland und legen diese der ABH vor.
- ⇓ Die Ausreisedokumente werden - falls nicht vorhanden - von den Flüchtlingen selbst oder von der ABH beschafft und dann den Flüchtlingen ausgehändigt oder zum Bundesgrenzschutz (BGS) an den Flughafen geschickt. Bei Bedarf begleitet der Ausländer- und Aussiedlerbeauftragte die Ausreisepflichtigen zum Flughafen.

Wenn Flüchtlinge schriftlich erklären freiwillig auszureisen, ist die ABH grundsätzlich auf Wunsch bereit, den weiteren Aufenthalt z. B. zum Erreichen eines Schuljahresabschlusszeugnisses oder in der Winterzeit kurzfristig in Form einer Duldung zu verlängern.

Unsere ABH gibt der freiwilligen Ausreise „legaler“ Flüchtlinge ausschließlich den Vorrang gegenüber Abschiebungen und handelt somit im Einklang mit dem Ministerium des Inneren und für Sport RLP.

Festzustellen ist insgesamt, dass sich viele Flüchtlinge nach dem „Ausreiseschreiben“ zum ersten Mal mit ihrer Situation beschäftigen und sie zum Teil über ihre Ausreisepflicht bisher nicht informiert waren.

Des Weiteren ist oftmals die Mentalität festzustellen: „Ich habe einen Rechtsanwalt, den habe ich bezahlt, der hat das im positiven Sinn für mich zu richten.“

Oftmals sind Flüchtlinge schwer geschockt über den mitgeteilten Verfahrensstand bzw. ihre Ausreisepflicht; manchmal wird dem Ausländer- und Aussiedlerbeauftragten auch (zunächst) nicht geglaubt.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass den Flüchtlingen bei Bedarf auch 1 bis 2 Wochen Zeit gegeben wird, das Angebot der freiwilligen Ausreise zu

überdenken, um ggfls. Kontakt mit ihrem Rechtsanwalt oder anderen Personen aufzunehmen.

Oftmals erhalten wir dann eine Rückmeldung des entsprechenden Rechtsanwaltes, der nach Darstellung des Sachstandes – insbesondere mit dem Hinweis auf die Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise – von seiner Seite aus dann den Flüchtlingen ebenfalls die freiwillige Ausreise empfiehlt.

5. Vorteile einer freiwilligen Ausreise gegenüber einer Abschiebung sind insbesondere:

- ⇓ Die Beschaffung von Heimatpässen ist weitestgehend möglich, und die Ausreise muss nicht mit Passersatzdokumenten oder wie die Flüchtlinge oftmals sagen mit einem „Abschiebepapier“ erfolgen. Somit gibt es ggfls. entsprechend weniger Probleme für die Flüchtlinge bei der Einreise ins Heimatland.
- ⇓ Der Zeitpunkt der Ausreise kann mit der ABH abgesprochen werden, und die Flüchtlinge können sich auch bzgl. der Mitnahme der persönlichen Gegenstände langfristig vorbereiten; auch die Mitnahme von „Übergepäck“ ist möglich.
- ⇓ Wir können für Flüchtlinge, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, finanzielle Mittel im Rahmen der sogenannten REAG- und GARP-Programme bei der IOM beantragen.
- ⇓ Bei der Beschaffung eines entsprechenden Visums durch die Flüchtlinge ist auch die Ausreise in ein Drittland möglich.
- ⇓ Wir begleiten die Ausreisepflichtigen in der Regel zum Flughafen und bringen sie dort bis zum Abfluggate.
- ⇓ Ein Polizeieinsatz ist entbehrlich; die Flüchtlinge werden am Flughafen von den anderen Fluggästen, vom Flughafenpersonal sowie vom Sicherheitsdienst und dem Bundesgrenzschutz als „Touristen“ angesehen und behandelt.
- ⇓ Das Angebot der freiwilligen Ausreise trägt auch zu einer guten, vertrauensbildenden Atmosphäre zwischen Flüchtlingen, Verwaltung und Nicht-Regierungs-Organisationen (NGO's) bei.

6. Ziele des Ausländer- und Aussiedlerbeauftragten bzgl. des Themenkomplexes der freiwilligen Ausreise von Flüchtlingen

- ⇓ Die Rückkehr von Ausreisepflichtigen in das Heimatland soll so human wie möglich gestaltet werden.
- ⇓ Es wird auf Wunsch des Flüchtlings stets geprüft, ob auch eine Ausreise in ein Drittland möglich ist.

- ⇓ Der Zielflughafen im Heimatland kann frei gewählt werden.
- ⇓ Die Ausreise wird erst – unter Einbeziehung der ABH – nach Prüfung der Möglichkeiten, ob nicht doch ein Aufenthaltstitel erteilt werden kann, organisiert und durchgeführt.

7. Anmerkungen zum „Modell Rhein-Lahn-Kreis“

Mit dem Angebot der freiwilligen Ausreise wird letztlich die Ausreisepflicht humaner vollzogen.

Diese Gestaltung der Ausreise ist unseres Erachtens nicht nur im Sinne der Flüchtlinge, sondern auch im Sinne der „vollstreckenden“ Behörde.

So sollte der freiwilligen Ausreise grundsätzlich Vorrang gegenüber einer Abschiebung geben werden. Dies ist auch im Interesse des Ministeriums des Inneren und für Sport RLP.

Die Förderung der freiwilligen Ausreise trägt auch dazu bei, der jeweiligen Behörde ein menschenfreundliches Gesicht zu geben.

Zudem ist aus der Sicht unserer langjährigen Erfahrung mit dem Angebot der freiwilligen Ausreise die Durchführung einer Abschiebung - zudem oftmals in einer „Nacht-und-Nebel-Aktion“ durchgeführt - in der Regel nicht erforderlich.

Eine freiwillige Ausreise ist auch regelmäßig im Sinne der Polizei, die ansonsten als letztes Glied in der Kette diese „unangenehmen“ und „undankbaren“ Abschiebungen durchzuführen hat.

Auch sollte hier einmal der Blick auf die **finanziellen Aufwendungen** gerichtet werden. **Eine freiwillige Ausreise ist mit einem erheblich geringeren Maß an finanziellen Mitteln durchzuführen als eine Abschiebung.**

Wenn eine Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland erforderlich ist, gibt es unseres Erachtens zum Angebot der freiwilligen Ausreise von Flüchtlingen keine Alternative.

56130 Bad Ems, den 01. Februar 2004

(Jürgen Pirrong)
Ausländer- und Aussiedlerbeauftragter

Verkehr

(Rolf Loos)
Referent der Ausländerbehörde
und Leiter der Abteilung
Sicherheit, Ordnung und